

GEWERKSCHAFT PFLICHTSCHULLEHRERINNE UND PFLICHTSCHULLEHRER

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel. 53 454/435 DW, 452 Fax, aps@goed.at



Vorsitzender
Paul Kimberger
Tel.: (01) 53454-570
E-Mail: paul.kimberger@goed.at

Bundesministerium
für Bildung

Per Mail an Adresse: begutachtung@bmb.gv.at

Wien, 16. November 2016
Kimberger/Wa/46/16

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, über den weiteren Ausbau
ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz);
STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Grundsätzlich ist anzumerken, dass wir, die Gewerkschaft der Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer es als befremdend ansehen, eine Stellungnahme bis zum 16. November 2016 abgeben zu müssen, ohne eine offizielle Aufforderung seitens des BMB zu einer solchen bekommen zu haben!

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
Ziel und Zweck**

§ 1 Abs. 1: Ziel ist es, das Angebot der ganztägigen Schulformen für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen in bedarfsgerechter Form weiter auszubauen. Dabei soll ein flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung auch in verschränkter Form in einem Umkreis von maximal 20 km zum Wohnort zur Verfügung stehen. ...

Soll heißen: Dabei soll ein flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung **sowohl in getrennter Abfolge als auch** in verschränkter Form in einem Umkreis von maximal 20 km zum Wohnort zur Verfügung stehen. ...

Kinder, Eltern und Lehrer werden nicht nach ihren wahren Bedürfnissen befragt, sondern sollen, laut vorliegendem Entwurf, zwangsbeglückt werden! Die Wahlfreiheit der Eltern „muss“ in jedem Fall gewahrt bleiben!



(2)

und

3. ein ganzjähriges bedarfsorientiertes Angebot für die Erziehungsberechtigten darstellen und somit zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen.

Hinweis: Schule ist in erster Linie eine Bildungsstätte und soll nicht zu einer Aufbewahrungsstätte für Schüler/innen umgewandelt werden!

2. Abschnitt

Arten von Zweckzuschüssen des Bundes

Zweckzuschüsse für ganztägige Schulformen

§ 2. (1) Der Bund stellt für den Freizeitbereich im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung, die an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags jedenfalls bis 16:00 Uhr und bei Bedarf bis 18:00 Uhr angeboten wird, sowie für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen auch in den Ferienzeiten in den Schuljahren 2017/18 bis 2024/25 den Betrag von insgesamt 750 Millionen Euro zur Verfügung. Dieser Betrag setzt sich wie folgt aus einem fixen Anteil von 500 Millionen Euro und einem flexiblen Anteil von 250 Millionen Euro zusammen:

Hinweis: Die Nachhaltigkeit dieser Investition von 750 Millionen Euro für die Jahre 2017 bis 2025 ist zu hinterfragen (es handelt sich ausschließlich um eine „Anschubfinanzierung“), da (siehe Erläuterungen S. 5, 1. Absatz, letzter Satz) für eine nachhaltige Entlastung nach Ende der Laufzeit dieses Bundesgesetzes die gesetzlichen Schulerhalter für die weitere Finanzierung Sorge zu tragen haben.

Das Wort „Autonomie“ ist im schulischen Bereich derzeit in aller Munde! Warum können dann nicht auch am jeweiligen Schulstandort, den Wünschen der Eltern entsprechend, die Öffnungszeiten autonom bestimmt werden – es ist vielleicht nicht an allen Tagen notwendig, unbedingt bis 16:00 Uhr bzw. sogar bis 18:00 Uhr geöffnet zu haben (siehe § 5 Abs. 1 und 2).

§ 2 (1) lit. 2. Kosten der Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen (ausgenommen Praxisschulen):

Maßnahme	Fixer Anteil in Euro	Flexibler Anteil in Euro	Gesamt in Euro
Landeslehrerinnen und Landeslehrer in den Lernzeiten	156 000 000	92 000 000	248 000 000

Welche Lernzeiten sind in diesem § 2 (1) lit. 2 gemeint? Handelt es sich hierbei um GLZ-Stunden oder um ILZ-Stunden? In den Erläuterungen zu § 2 wird ausschließlich von „Lernzeiten“ gesprochen!

Als Lernzeiten sollen sowohl GLZ-Stunden als auch ILZ-Stunden gleichwertig behandelt werden, da es sich immer um qualifizierte Arbeit mit Schülerinnen und Schülern handelt. Aus diesem Grund muss auch die Bezahlung gleichwertig (1 zu 1 Abgeltung) sein!



(5) Die Gesamtsummen pro Bundesland stehen

1. zumindest zu 63,084% (fixer Anteil) für den Ausbau ganztägiger Schulformen durch Einrichtung zusätzlicher Klassen mit verschränkter oder, ab dem Schuljahr 2019/20, Gruppen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles,

2. bis zu 36,916% (flexibler Anteil) auch für

a) Umwandlungen von Gruppen mit getrennter in Klassen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles,

Die 63,084 % der fixen Gesamtsummen pro Bundesland für die Jahre 2017 (12.616.800 Euro) und 2018 (37.850.400 Euro), welche „zwingend“ für die Einrichtung zusätzlicher Klassen mit verschränkter Abfolge vorgesehen sind (siehe Erläuterungen S. 3, Mitte), sind in dieser Form nicht zu akzeptieren, da es sich hierbei um eine Missachtung der Wahlfreiheit für Eltern und Schüler handelt! **Warum sollen Zweckzuschüsse für Klassen mit getrennter Abfolge erst ab dem Schuljahr 2019/2020 gewährt werden?**

Zweckzuschüsse für Maßnahmen im Personalbereich für ganztägige Schulformen

§ 4. (1) Die Zweckzuschüsse werden zur Abdeckung von tatsächlich anfallenden Personalkosten im Freizeitbereich in der schulischen Tagesbetreuung sowie für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten gewährt.

Siehe Erläuterungen S. 4, 4. Absatz:

Der Personenkreis, für den Zweckzuschüsse zu den Personalkosten im Freizeitbereich in der schulischen Tagesbetreuung sowie für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten gewährt werden, umfasst die in § 8 lit. j. sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) genannten Personen: **Lehrerinnen und Lehrer**, Erzieherinnen und Erzieher, Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe, Freizeitpädagoginnen und -pädagogen oder Personen mit anderer für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation. Der Einsatz von Personen aus dem angeführten Personenkreis ist zugleich Bedingung für die Zuweisung von Zweckzuschüssen (siehe § 5 Abs. 4 des Entwurfs).

Den Einsatz der oben aufgelisteten Personen als Bedingung für die Zuweisung von Zweckzuschüssen zu sehen, ist für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nicht akzeptabel! **Lehrerinnen und Lehrer müssen für vorgesehene Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten (wie in den Erläuterungen angeführt) unbedingt herausgenommen werden (siehe § 56 LDG, § 91c VBG und § 12 LVG)!!!**

(2) Die Höhe des Zweckzuschusses zu den Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung beträgt bis zum Schuljahr 2021/22 140 Euro pro zusätzlicher Schülerin oder zusätzlichem Schüler und pro wöchentlichem Betreuungstag, für den eine Anmeldung erfolgt





ist, im Schuljahr 2022/23 105 Euro, im Schuljahr 2023/24 70 Euro und im Schuljahr 2024/25 35 Euro, höchstens jedoch die nachzuweisenden, tatsächlich angefallenen Personalkosten.

Eine Politik, die ganztägige Schule ausbauen will, muss auch für ihre nachhaltige Finanzierung sorgen. Die Zielsetzung, dass ab dem Schuljahr 2025/26 „die durch den Ausbau erreichte Betreuungsquote an ganztägigen Schulformen aufrechterhalten wird“ (wirkungsvolle Folgenabschätzung, S. 5), erfordert deren finanzielle Bedeckung.

Wie bzw. wer berechnet diese Zweckzuschüsse, die sowohl, was die Anzahl der Schüler/innen und auch die Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage betrifft, variieren können?

(4) Werden Gruppen mit getrennter in Klassen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles umgewandelt, so gebührt der Zweckzuschuss gemäß Abs. 2 für alle Schülerinnen und Schüler dieser Klassen.

Dieser Abs. 4 wird Schulerhalter dazu bewegen, auf Klassen mit verschränkter Form umzusteigen, da in diesem Fall für jede Schüler/in Zweckzuschüsse gewährt werden (mit solchen Maßnahmen wird es Erziehungsberechtigten fast unmöglich gemacht, sich für Klassen mit getrennter Abfolge entscheiden zu können)!

Siehe Erläuterungen S. 2, 3. Absatz, 1. Satz

Ziel ist es daher, das Angebot der ganztägigen Schulformen für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und an öffentlichen allgemein bildenden höheren Schulen in bedarfsgerechter Form weiter auszubauen.

Das bedeutet einen Rückschlag und eine grobe Benachteiligung aller konfessionellen Schulen und muss in jedem Fall korrigiert werden!

Anmerkung:

- Ob des Fehlens wissenschaftlicher Studien kann nicht belegt werden, ob Klassen mit verschränkter Form tatsächlich bessere Leistungen der Schüler/innen mit sich bringen. Einzig und allein Studien aus Deutschland besagen, dass aufgrund von „Ganztagschulen“ zwar keine besseren Schulleistungen, dafür aber ein besseres Sozialverhalten festgestellt werden kann. Ruhe- bzw. Rückzugsphasen sind nicht möglich, dadurch werden viele Kinder aufgrund der permanenten sozialen Interaktionen überfordert!
- 750 Millionen Euro klingen nach viel Geld, doch die Auszahlung in Tranchen auf mehrere Jahre zeigt, dass die jährlichen Beträge, wenn man bedenkt was ein Schulumbau, soll er für die ganztägige Betreuung auch wirklich tauglich sein, kostet, sich eher lächerlich erweisen.



Aufgrund all dieser Ausführungen ist zu bezweifeln, ob Investitionen in der Höhe von 750 Millionen Euro für die Ganztagschule wirklich dazu beitragen, dass sich Bildungs- und Lebensqualität für die uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler verbessern!

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer:



Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm

